

76. 1. Zulässigkeit des Rechtsweges bei einer Klage aus dem mit einem Rentengutsvertrage für den Fall, daß dieser von der Generalkommission nicht bestätigt werde, verbundenen Pachtvertrage.

Gesetz vom 7. Juli 1891 § 12.

2. Nichtigkeit eines Kaufvertrages, der in Folge eines Abkommens abgeschlossen wird, in welchem der Käufer gegen die Abschließung jenes Vertrages eine unerlaubte Handlung versprochen hat.

VL Civilsenat. Ur. v. 2. Mai 1898 i. S. M. (Bekl.) w. D. (Rl.).
Rep. VI. 18/98.

I. Landgericht Tilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

„I. Mit Unrecht bestreitet die Revision die Zulässigkeit des Rechtsweges.

Es bedarf hier keines Eingehens auf die Frage nach den Grenzen, in welchen durch § 12 des preussischen Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (G. S. S. 279) die Entscheidung über die bei der Rentengutsbildung und aus Anlaß derselben vorkommenden Rechtsstreitigkeiten den Generalkommissionen zugewiesen ist.

Vgl. darüber die Urteile des Reichsgerichtes vom 29. April 1896, Entsch. des R. G.'s in Civill. Bd. 37 S. 392, vom 17. September 1897, mitgeteilt im preussischen Justizministerialblatt von 1898 S. 80, und vom 12. Januar 1898, teilweise abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift von 1898 S. 186 Nr. 84.

Im vorliegenden Rechtsstreite handelt es sich überhaupt nicht um eine ein Rentengut betreffende Angelegenheit. Der Kläger klagt nicht aus dem Rentengutsvertrage, sondern aus dem mit dem Vertrage verbundenen, für den Fall der Nichtbestätigung des Rentengutsvertrages von den Parteien errichteten Pachtvertrage. Die Verbindung dieses Vertrages mit dem Rentengutsvertrage ist für die Zuständigkeitsfrage ohne Belang. Daraus, daß auch der Pachtvertrag unter Vermittelung der Generalkommission geschlossen ist, folgt für deren Zuständigkeit nichts, da sich letztere zweifellos nur auf Rentengüter bezieht. Ebensovienig wird der Rechtsweg dadurch ausgeschlossen, daß das Bestehen des Pachtvertrages von dem Nichtzustandekommen der Rentengutsbildung abhing, hier also darüber zu befinden ist, ob das Verfahren zur Bildung des Rentengutes geführt habe, oder nicht. Dies festzustellen, ist Sache des Gerichtes, da der erhobene Anspruch, der eine solche Feststellung erforderlich macht, seinem Gegenstande nach der Zuständigkeit der Gerichte unterliegt.

II. Das Berufungsgericht erachtet es für bewiesen, daß die Parteien im September 1894 einen schriftlichen unbedingten Kaufvertrag über das in Rede stehende Grundstück zum Preise von 1500 *M* abgeschlossen haben. Es stellt aber weiter fest, daß der Kläger sich vom Beklagten und dessen Ehefrau habe versprechen lassen, in dem bevorstehenden Strafprozeße gegen den Kläger wegen Majestätsbeleidigung zu dessen Gunsten Zeugnis abzulegen, wobei nur an eine wissenschaftliche

Berletzung der Eidespflicht zu denken sei, und daß der Kaufvertrag die vereinbarte Gegenleistung für dieses Versprechen gewesen sei. Hieran knüpft sich die Ausführung: das Abkommen über die Ablegung eines günstigen Zeugnisses für den Kläger gegen Abtretung des Grundstückes sei nach § 68 A.L.R. I. 5 nichtig, und die Nichtigkeit übertrage sich auf das in Erfüllung des Abkommens geschlossene Kaufgeschäft. Nach §§ 172 flg. 205 flg. A.L.R. I. 16 dürfe derjenige, der eine Sache oder Summe als Gegenleistung für eine unerlaubte Handlung erhalte, nicht im Besitze des Vorteiles bleiben. Der hierin zu erkennende allgemeine Grundsatz müsse auch da Anwendung finden, wo die Abschließung eines Vertrages die Gegenleistung bilde. Danach sei der Kaufvertrag unkräftig gewesen, die Puktation vom 3. März 1894 also mit dem darin enthaltenen bedingten Pachtvertrage in Kraft geblieben, und der gegen die Klage erhobene Einwand des Beklagten sei zu verwerfen.

Diese Ausführungen sind freilich nicht unbedenklich. Kämen hier mit Bezug auf den Kaufvertrag die Grundsätze von der Zurückforderung des aus einem verbotenen Geschäftes oder zu einem unerlaubten Zwecke Gegebenen zur Anwendung, so würde der Kaufvertrag nicht ohne weiteres nichtig, sondern nur im Wege der Kondition rückgängig zu machen sein; diese Kondition aber würde nicht dem Kläger zustehen (§§ 172. 173. 205 A.L.R. I. 16). Das Ergebnis müßte also die Abweisung der Klage sein.

Indes ist an der Nichtigkeit des Kaufvertrages nicht zu zweifeln. Er ist nichtig, weil er auf Belohnung für eine in den Gesetzen mißbilligte Handlung abzielte (§ 8 A.L.R. I. 4). Der Kaufvertrag steht daher der Klage nicht entgegen.“ . . .